

Taxordnung für Ferienaufenthalt Alterszentrum Emmersberg

gültig ab 1. Oktober 2021

1. Grundtaxen für Ferienaufenthalt (max. 60 Tage pro Aufenthalt)

Einzelzimmer	Person und Tag	Fr. 176.00
--------------	----------------	------------

In der Grundtaxe sind folgende Leistungen der Hotellerie und Betreuung inbegriffen:

Möbliertes Zimmer mit Fernseher und Stereoanlage, Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Kehrichtgebühren, Anschlussgebühren für Radio und Fernseher, alle Mahlzeiten, Pflegemöbilien (Pflegebett, Nachttisch, Rollstuhl, Rollator, etc.), Bett- und Frotteewäsche, Reinigungen.

Benutzung des gesamten Aktivierungsprogramms inklusive Kraftraum, Altersgymnastik, Singen, Basteln und Gedächtnistraining, Sicherheit mit dem Patientenruf und dem Feueralarm, Teilnahme an Unterhaltungsveranstaltungen, Festen und Ausflügen (sofern an dem Tag anwesend), weitere Betreuungsleistungen, welche nicht durch die Pflorgetaxe finanziert sind

2. Pflorgetaxen¹⁾

Die Pflorgetaxen werden in Verordnungen des Eidgenössischen Departements des Innern EDI und des Regierungsrates festgelegt. Die Kostentabelle, welche sich auf die eidgenössische und kantonale Verordnung und damit auf die Vorgaben für die Taxordnung der Pflege stützt, kann jeweils ab Dezember für das darauffolgende Jahr bei der Zentrumsleitung bezogen werden. Bei einem Eintritt in ein Alterszentrum erfolgt automatisch eine BESA-Einstufung gemäss BESA-Abklärungsmodul, mindestens aber in BESA-Stufe 1.

Die Pflorgetaxe "Anteil Bewohnerinnen und Bewohner" wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt und geht voll zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Pflegematerialpauschale oder -abrechnung wird in einem Vertrag mit den Versicherungen geregelt und geht zu Lasten der Versicherungen. Bis auf einen Selbstbehalt von maximal Fr. 700.00 (10 Prozent von Kosten bis 7'000.00) werden diese Beträge durch die Krankenkassen rückerstattet.

Die Pflögetaxe "Anteil Gemeinde" wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt, geht voll zu Lasten der Gemeinde und hat finanziell keine Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner.

3. Rückvergütungen

Bei ganzen Abwesenheitstagen aufgrund Spital- oder Kuraufenthalt oder Ferien

Person und Tag Fr. 20.00

Vom Todestag bis zur Zimmerräumung

Person und Tag Fr. 20.00

4. Nebenleistungen

Todesfallkosten Fr. 250.00

Für nicht speziell bezeichnete Extraleistungen ist die Zentrumsleitung ermächtigt, nach Aufwand Rechnung zu stellen.

Der Stundenansatz beträgt Fr. 60.00

Fussnote:

- 1) Stadtratsbeschluss vom 16. November 2021, rückwirkend in Kraft getreten am 1. Oktober 2021. Ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2021.